

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

91.3307

Motion Iten Joseph
Bedingter Strafvollzug.
Aenderung
Sursis à l'exécution
des peines. Révision

Wortlaut der Motion vom 23. September 1991

Der Bundesrat wird eingeladen, Artikel 41 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) in dem Sinne zu revidieren, dass der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe bis zu (neu) 36 Monaten oder einer Nebenstrafe aufschieben kann.

Texte de la motion du 23 septembre 1991

Le Conseil fédéral est chargé de réviser l'article 41, alinéa premier, du Code pénal suisse (CP), comme il suit: «en cas de condamnation à une peine privative de liberté n'excédant pas trente-six mois (nouvelle version) ou à une peine accessoire, le juge pourra suspendre l'exécution de la peine»

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss geltendem Strafgesetzbuch kann der Richter Freiheitsstrafen bedingt aussprechen, das heisst, der Vollzug der Strafe kann unter gewissen Umständen und zeitlich beschränkt aufgeschoben werden. Die höchste Dauer einer bedingt vollziehbaren Strafe ist gemäss Artikel 41 Absatz 1 StGB 18 Monate.

Eine derart kurze Dauer scheint nach heutiger Rechtsauffassung und nach heutigem Rechtsempfinden namentlich mit Blick auf die Strafempfindlichkeit bei Verurteilten als nicht mehr angemessen. Auch ein europäischer Rechtsvergleich zeigt, dass die Schweiz mit der geltenden Regel nicht mehr im Mittelfeld der Anwender des bedingten Strafvollzugs liegt. Beispielsweise lassen die Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich den bedingten Strafvollzug bei einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu, wenn besondere Gründe annehmen lassen, die Resozialisierung des Täters sei dadurch besser gewährleistet. Noch grosszügigere Lösungen bestehen in Portugal (3 Jahre), Frankreich (5 Jahre), Schweden (10 Jahre) und Dänemark (16 Jahre).

Durch diese Motion soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Strafrichter in Zukunft Freiheitsstrafen bis zu maximal drei Jahren bedingt aussprechen kann, sofern beim Täter die im Gesetz und in der modernen Praxis vorgesehenen Gründe für das Hinausschieben der Vollstreckung der Strafe vorliegen. Der Motionär verweist in diesem Zusammenhang auf Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches von Herrn Prof. Dr. Hans Schultz (Bern 1987, S. 144 f.). Damit wird dem Richter auch die Möglichkeit gegeben, eine Gesamtbeurteilung von Vorleben und Charakter des Täters vorzunehmen und vom unbedingten Strafvollzug abzusehen, wenn zu erwarten ist, dass auch aufgrund der derzeitigen Lebensumstände des zu Verurteilenden eine Resozialisierung als wahrscheinlich erscheint.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**vom 2. Dezember 1991**Déclaration écrite du Conseil fédéral*
du 2 décembre 1991

Der Bundesrat beantragt, die Motion anzunehmen.

Präsident: Der Vorstoss wird von Herrn Leuba bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

91.3164

Motion Hari
Erhaltung von Arbeitsplätzen
im Berggebiet
Sauvegarde d'emplois
en régions de montagne

Wortlaut der Motion vom 10. Juni 1991

Der Bundesrat wird beauftragt, vor dem Entscheid über die Aufhebung von Arbeitsplätzen im EMD und in den Rüstungsbetrieben im Berggebiet mit den betroffenen Regionen Vorschläge für eine angemessene Kompensation der dadurch verlorenen Arbeitsplätze zu erarbeiten und vorzulegen. Im Vordergrund stehen dabei Vorschläge für die Nutzung der freiwerdenden Liegenschaften des Bundes zur Neuansiedlung von Wirtschaftsunternehmungen im Berggebiet.

Texte de la motion du 10 juin 1991

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer et de présenter, avant qu'une décision ne soit prise sur la suppression d'emplois au DMF et dans les usines d'armement, des propositions visant à une compensation adéquate des postes supprimés, en collaboration avec les régions concernées. Il s'agit principalement de proposer des solutions permettant d'utiliser les biens-fonds libérés par la Confédération en vue de l'implantation d'entreprises économiques dans les régions de montagne.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Bezzola, Blatter, Bühler Simeon, Bundi, Bürgi, Colognberg, Eggenberg-Thun, Engler, Fischer-Hägglingen, Früh, Günter, Hildbrand, Hösli, Lanz, Reimann Fritz, Rychen, Schmidhalter, Schnider, Schwab, Seiler Hanspeter, Steinegger, Weber-Schwyz, Zölich, Zwingli (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit der Aufhebung und Umwandlung von Arbeitsplätzen im EMD und in den Rüstungsbetrieben in Berggebieten werden diese Regionen vor zum Teil unlösliche Strukturprobleme gestellt, welche im Interesse einer wirtschaftlichen Berggebietsförderung rasch gelöst werden müssen. Die wirtschaftlichen Standortnachteile der entsprechenden Bergregionen dürfen nicht zusätzlich mit dem Wegfallen von Arbeitsplätzen belastet werden. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass mit dem Entscheid über die Aufhebung von Arbeitsplätzen konkrete Vorschläge zur Kompensation vorgelegt werden. Diese Vorschläge sollen sich im Rahmen der Dezentralisierung der Bundesverwaltung auf die Auslagerung von Bundesstellen in die Bergregionen (Ausbildungszentren der PTT-Betriebe, Auslagerung von Bundesämtern, Ausbildungszentren der Regiebetriebe des Bundes usw.) einerseits sowie auf Konzepte zur Verfügungstellung von Liegenschaften zur Neuansiedlung hochwertiger, zukunftsorientierter Wirtschaftsunternehmungen im Berggebiet andererseits beziehen.

Die vom Bund eingeleiteten Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmassnahmen sind durch die Ansiedlung neuer Wirtschaftsunternehmungen im Technologie- und Dienstlei-

stungsbereich aufzuwiegen. Insbesondere dürfte die Ansiedlung von Telematikunternehmungen und -betrieben im Berggebiet besonders zu fördern sein. Die Telematik ist, da sie standortunabhängig ist, besonders geeignet, die den Bergkantonen anhaftenden Standortnachteile zu verringern, qualitativ bessere Arbeitsplätze zu schaffen und die Mobilitätsbedürfnisse (ökologischer Aspekt) abzubauen.

Die vom Bund zum Teil nicht mehr benutzbaren Räumlichkeiten und Gebäude können für Anwendungen der Telematik genutzt werden. Es können qualitativ gute Arbeitsplätze (z. B. Telearbeitsplätze) in die Bergregionen ausgelagert werden, was dem Wunsch nach Dezentralisierung der Bundesverwaltung entspricht, ohne dass dafür teure Verwaltungsgebäude neu erstellt werden müssen, und was für die mit Standortnachteilen behafteten Bergregionen die vom Bundesrat gewünschte Bevorteilung zur Folge hat.

Voraussetzungen für die Bevorteilung der Bergregionen ist, dass die Planung und Realisierung möglichst rasch eingeleitet werden können. Die verlangten Vorschläge sind deshalb vom Bundesrat vor dem Abbau von Arbeitsplätzen zu unterbreiten, damit die Realisierung der zum Teil bereits vorbereiteten Projekte unmittelbar danach eingeleitet werden kann. Die Unterstützung der Einführung neuer Technologien in den Berggebieten stellt eine kostengünstige Wirtschaftshilfsmöglichkeit für den Bund dar und wird private Unternehmungen der Bergkantone zu neuen Impulsen führen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 28. August 1991
Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 août 1991

Der Bundesrat ist sich der grossen regionalwirtschaftlichen Bedeutung der EMD-Arbeitsplätze im Berggebiet bewusst. Er hat deshalb Verständnis für die Sorgen und Nöte der vom Abbau der Arbeitsplätze besonders stark betroffenen Regionen und unterstützt, wo immer dies möglich ist, Massnahmen, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen. In diesem Zusammenhang sei an die Ansiedlung der Firma Batrec (Batterie-Recycling) sowie an die Pläne zur Errichtung einer Sondermüllverbrennungsanlage auf dem Areal der Pulverfabrik Wimmis erinnert. Auch die im Rahmen von Koberio III eingeleiteten konkreten Massnahmen sollen sicherstellen, dass den Anliegen des Motionärs Rechnung getragen werden kann. Dabei werden direkte Arbeitsplatzmassnahmen (z. B. Telearbeit), Anpassungen von Entschädigungen, Massnahmen im Bereich der Information sowie eine umfassende Nutzungskoordination im Vordergrund stehen. Letztere wird es u. a. erlauben, von Fall zu Fall auch über alternative Nutzungen von freiwerdenden Liegenschaften des Bundes – z. B. zur Neuansiedlung von privatwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des oben erwähnten Beispiels – zu diskutieren.

Die im Gefolge von «Armee 95» im EMD nötig werdenden Reorganisations- und Redimensionierungsmassnahmen können jedoch nicht von eigentlichen Kompensationsverpflichtungen gegenüber den betroffenen Regionen abhängig gemacht werden, weil dadurch

- eine zielgerichtete und systematische Planung in Frage gestellt,
- der notwendige Führungsspielraum bei der Massnahmenumsetzung eingeschränkt,
- die unumgänglichen Abbaumassnahmen von schwer zu realisierenden Kompensationen abhängig gemacht und dadurch blockiert sowie
- das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit in der Verwaltungstätigkeit pauschal regional- und strukturpolitischen Anliegen untergeordnet würden.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass der anstehende Abbau von Arbeitsplätzen den Zielkonflikt zwischen der Forderung nach Effizienz in Armee, Verwaltung und Rüstungsbetrieben einerseits und den regionalpolitischen Anliegen der Bergregionen andererseits verschärfen wird. Im Hinblick auf den zu erwartenden hohen Problemlösungsbedarf und zur Verbesserung der Kommunikation unter den Betroffenen erwägt das Militärdepartement, einen Informationsverantwortlichen einzu-

setzen, der gegenüber den Gemeinde- und Kantonsbehörden als Vermittler und Ansprechpartner wirken könnte.

Genauere Prognosen über Ausmass und regionale Verteilung des in den verschiedenen Bereichen des EMD zu erwartenden Stellenabbaus sind zurzeit noch nicht möglich. Der Bundesrat hält jedoch Behörden und Verbände über den Stand der Planungen auf dem laufenden und wird zum gegebenen Zeitpunkt mit konkreten Zahlen an die Öffentlichkeit treten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

91.3220

Motion Rechsteiner

Panzerschiesen im Linthgebiet

Tirs d'artillerie dans la plaine de la Linth

Wortlaut der Motion vom 20. Juni 1991

Der Bundesrat wird beauftragt, das Artillerieschiessen im Linthgebiet einstellen zu lassen, bis die Ursachen des Schiessunfalls vom 16. Mai 1991 definitiv geklärt sind und bis sichergestellt ist, dass sich derartige Fehlschüsse nicht wiederholen können.

Texte de la motion du 20 juin 1991

Le Conseil fédéral est chargé d'ordonner l'arrêt des tirs d'artillerie dans la plaine de la Linth jusqu'à ce que les causes de l'accident de tir du 16 mai 1991 aient été établies et que l'on ait l'assurance que de tels accidents ne se renouveleront pas.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Ammann, Bäumlín, Béguelin, Bircher Silvio, Bodenmann, Borel François, Brügger Cyrill, Bundi, Carobbio, Danuser, Eggenberger Georges, Euler, Fankhauser, Haering Binder, Hafner Ursula, Haller, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Longet, Mauch Ursula, Meizoz, Meyer Theo, Pitteloud, Ruffy, Stappung, Uchtenhagen, Ulrich, Vollmer, Zbinden Hans, Ziegler Jean, Züger (37)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Am Donnerstag, 16. Mai 1991, landete eine Uebungsgranate, abgeschossen aus einer Panzerhaubitze in Schänis, mitten in einem Wohnquartier in Biltén, einige Meter neben einem Kindergarten. Die Ursache des gravierenden Fehlschusses sind bis heute nicht gültig geklärt (vgl. die Ausführungen von Bundesrat Villiger in der Fragestunde vom 10. Juni 1991). Es würde sich aufdrängen, die Untersuchung des Vorfalles nicht allein den militärischen Instanzen zu überlassen (die ja gewissermassen in eigener Sache tätig werden), sondern eine neutrale Untersuchung zu veranlassen.

So oder anders muss aber der Schiessbetrieb eingestellt werden, bis die Ursachen des Schiessunfalls gültig geklärt und bis andererseits gesichert ist, dass sich derartige Fehlschüsse in bewohnte Gebiete nicht wiederholen können. Die Bevölkerung des Linthgebietes hat einen Anspruch darauf, nicht durch die Artillerie der eigenen Armee lebensbedrohlich beschossen zu werden. Das umstrittene Artillerieschiessen weiterzuführen im blinden Vertrauen darauf, dass hoffentlich nichts mehr passieren werde, wäre unverantwortlich.

Motion Hari Erhaltung von Arbeitsplätzen im Berggebiet

Motion Hari Sauvegarde d'emplois en régions de montagne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3164
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2481-2482
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 721